## **BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**

Landtag 19. Wahlperiode **Drucksache 19 / 1510** (zu Drs. 19/972 und 19/1213) 05.02.18

**Bericht** und **Antrag** des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum 39. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und Stellungnahme des Senats

## I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 5. April 2017 den 39. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 10. März 2017 (Drs. 19/972) und in ihrer Sitzung am 21. September 2017 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 29. August 2017 (Drs. 19/1213) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 39. Jahresberichts Beratungsbedarf fest:

Ziffer 2.5	Richtlinie zu europäischem Datenschutzstandard für Justiz und Polizei
Ziffer 6.1	Allgemeines zu Polizeiverfahren
Ziffer 6.2	BodyCam bei der Polizei Bremen
Ziffer 6.4	Bundes ver fassungsgericht surteil  zum  Bundes kriminal-amtsgesetz
Ziffer 6.6	Polizei Bremen – Personenbezogene Daten auf der Facebook-Fanseite
Ziffer 7.2	Keine Verschlüsselung von E-Mails mit sensiblen Daten
Ziffer 9.2	Keine vollständige Vorlagepflicht für private Kontoauszüge

In seinen Sitzungen am 22. November 2017 und 20. Dezember 2017 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Ressorts.

Der Ausschuss begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu einer Klärung mit den betroffenen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Bundeskriminalamtsgesetz aus dem Jahr 2016 ist es erforderlich geworden, das bremische Polizeigesetz zu ändern (Ziffer 6.4). Insbesondere die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die verfassungsgemäße Ausgestaltung von polizeilichen Eingriffsbefugnissen und Datenübermittlungen sowie für zweckändernde Datennutzungen sind bei der Änderung des Bremischen Polizeigesetzes zu berücksichtigen. Das Innenressort hat dem Ausschuss berichtet, dass an dem Gesetzesentwurf mit Nachdruck gearbeitet werde, jedoch noch keine endgültige Fassung vorliege.

Die Richtlinie zum europäischen Datenschutzstandard für Justiz und Polizei soll erstmalig eine Datenschutz-Mindestharmonisierung innerhalb der

Europäischen Union herbeiführen (Ziffer 2.5). Eine Umsetzung in deutsches Recht ist bis zum Mai 2018 erforderlich. Die Ressorts Inneres und Justiz haben dem Ausschuss berichtet, dass die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen seien, es aber Arbeitsgruppen gäbe, die sich damit beschäftigten.

Bei der Polizei Bremen gibt es verschiedene Systeme, bei denen nach wie vor datenschutzrechtliche Mängel bestehen (Ziffer 6.1). Der Ausschuss kritisiert, dass von der Polizei Bremen immer noch kein überzeugendes Löschkonzept installiert worden ist, so dass sich möglicherweise in den polizeilichen Registern und Datenbanken zahlreiche Daten befinden, die dort nicht enthalten sein dürfen und möglicherweise auch falsch sind. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund bedenklich, dass aus Bremer Dateien Daten an bundesweite Register geliefert werden. Nach Ansicht des Ausschusses muss künftig sichergestellt werden, dass nur bereinigte Daten migriert werden. Ziel müsse es auch sein, durch geeignete Löschkonzepte dafür Sorge zu tragen, dass sich in den Bremer Systemen keine unzulässigen Daten mehr befinden.

Trotz der zahlreichen offenen Themen im Bereich des Datenschutzes hat das Ressort versichert, dass das Thema Datenschutz ernst genommen werde und ein Problembewusstsein bestehe. Inzwischen sei auch ein zentraler Datenschutzbeauftragter eingestellt worden, der sich um die Erstellung der noch fehlenden Datenschutzkonzepte kümmern werde.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen zum Einsatz der BodyCam bei der Polizei Bremen eine Evaluation vorliegt, die sich sehr differenziert mit dem Einsatz und dem Nutzen der BodyCam auseinandersetzt (Ziffer 6.2). Die Landesbeauftragte für Datenschutz hat darauf hingewiesen, dass aus der Evaluation hervorgehe, dass bei bestimmten Gruppen keine präventive Wirkung der BodyCam festzustellen sei, sondern die aufgezeichneten Daten eher der späteren Strafverfolgung dienten. Dies sehe sie im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz für repressive Maßnahmen eher kritisch.

Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, die Beratungen in der Innendeputation über den Evaluationsbericht abzuwarten und das Thema zu gegebener Zeit erneut aufzugreifen.

Zum Thema "Facebook-Fanseite" hat die Landesbeauftragte für Datenschutz ausgeführt, dass sie die Nutzung dieser Fanseite durch die Polizei Bremen weiterhin kritisch sehe, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der europäischen Rechtsprechung in diesem Bereich (Ziffer 6.6). Das Innenressort sieht hingegen in der Nutzung dieses Mediums vor allem den Vorteil, einen großen Personenkreis zu erreichen und auf große Massen bei Veranstaltungen einwirken zu können. Eine Alternative zu Facebook, mit der man eine vergleichbare Wirkung erziele, werde derzeit auf Seiten der Polizei Bremen nicht gesehen.

Der Ausschuss ist sich einig, dass die Nutzung von "Facebook-Fanseiten" durch die Polizei viele datenschutzrechtliche Aspekte berührt und kommt überein, sich in einer gesonderten Sitzung erneut mit der Problematik zu beschäftigen.

Zum Thema "Verschlüsselung von E-Mails mit sensiblen Daten" (Ziffer 7.2) hat der Senator für Justiz und Verfassung dem Ausschuss überzeugend dargelegt, dass es sich bei dem im Bericht geschilderten Vorfall um einen Einzelfall gehandelt habe und es grundsätzlich im Ressort eine entsprechende Richtlinie gäbe, die die Übermittlung sensibler Daten per Email nur unter Einsatz geeigneter Verschlüsselungsverfahren erlaube. Auf diese Richtlinie sei im Hinblick auf den Vorfall im Ressort noch einmal ausdrücklich hingewiesen worden.

Zur Vorlagepflicht von privaten Kontoauszügen (Ziffer 9.2) wurde dem Ausschuss berichtet, dass es bereits seit dem Jahr 2013 eine Dienstanweisung gäbe, die besage, dass zwar Kontoauszüge vorgelegt werden müssten, die Leistungsberechtigten aber das Recht hätten, nicht relevante Daten selbst zu schwärzen. Der im Bericht geschilderte Vorfall habe Anlass

dazu gegeben, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch einmal explizit auf diese Dienstanweisung hinzuweisen und für das Thema zu sensibilisieren. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass es sich um einen Einzelfall gehandelt hat und grundsätzlich im Amt für Soziale Dienste verantwortungsvoll mit Daten aus Kontoauszügen umgegangen werde.

## II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Susanne Grobien (Vorsitzende)